

NEWS

AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE
BAUNEBENGEWERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien
T 01/505 69 60-0
E baunebengewerbe@bigr4.at

THEMEN Dezember 2023

Arbeit und Soziales

- Budgetbegleitgesetz 2024 - Änderungen ab 01. Jänner 2024
- Plattform „Arbeit & Alter“

Umwelt und Energie

- Energiekostenzuschuss 1 - falsch datierte Berichte

Diverses

- Verdreifachung der Förderung für die thermische Sanierung ab 01. Jänner 2024
- ORF-Beitrag ab 01. Jänner 2024, keine Meldepflicht für Unternehmer

Veranstaltungen

- AUVA-Fachseminar „Innerbetrieblicher Prüfer von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz“
- AUVA-Fachseminar „Beschaffenheit und Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung“

Arbeit und Soziales

➤ Budgetbegleitgesetz 2024 - Änderungen ab 01. Jänner 2024

Erhöhung der pauschalen Dienstgeberabgabe um 3,0 %

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt (G 296/2022), dass spätestens ab 1. April 2024 mehrfach geringfügig Beschäftigte, die die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigen, auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Nunmehr wird die Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte um drei Prozentpunkte auf 19,4 % erhöht und damit der Arbeitslosenversicherungsbeitrag pauschal abgegolten.

Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um 0,1 %

Im Gegenzug zur Erhöhung der Dienstgeberabgabe wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag auf 5,9 % gesenkt. Damit werden Dienstgeber und Arbeitnehmer jeweils nur noch 2,95 % statt wie bisher 3 % zahlen müssen. Für Lehrlinge ist eine Beitragsreduktion von 2,4 % auf 2,3 % geplant.

➤ Plattform „Arbeit & Alter“

Die Initiative „Arbeit & Alter“ bestehend aus WKÖ, IV, ÖGB und AK, hat gemeinsam mit Expert:innen praxisnahe Tipps & Lösungen zur Umsetzung von alternsgerechtem Arbeiten im Unternehmen entwickelt.

Auf www.arbeitundalter.at finden Sie auch zahlreiche praktische Beispiele, die Ihnen bei der Realisierung einzelner Schritte helfen, ohne gleich externe Berater:innen beziehen zu müssen.

Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis und Arbeitswissenschaft zeigen, dass 4 Handlungsfelder - Führung, Weiterbildung, Gesundheit und Arbeitsorganisation - von zentraler Bedeutung für alternsgerechte Arbeitsbedingungen sind.

Umwelt und Energie

➤ Energiekostenzuschuss 1 - falsch datierte Berichte

Auf Grund der Richtlinien zum EKZ 1 musste zum Zeitpunkt der Antragstellung der Bericht des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Bilanzbuchhalters über die Feststellungen vorgelegen sein und konnte dieser später von der aws angefordert werden, weswegen die Berichte von den StB/WP/BiBu in mehreren Fällen mit dem Datum der Nachreichung datiert wurden. Diese Anträge wurden auf Grund dieses Formalfehlers abgelehnt.

Infolge eines gemeinsamen Schreibens von WKÖ und KSW an Bundesminister Kocher ermöglicht das BMAW als Richtliniengeber nun folgende Sanierung der falschen Datierung.

Für den Fall, dass der aws nachträgliche Feststellungsberichte aus einem Missverständnis mit nicht korrektem Datum übermittelt wurden, was dann zur Ablehnung des Förderungsantrags geführt hat, kann die aws bei Vorliegen von dokumentierten schriftlichen Nachweisen, wonach der Feststellungsbericht bereits bei Antragstellung vorlag, diesen ursprünglichen Bericht anerkennen! Als Nachweis könnte z.B. ein Mailverkehr oder eine eingeschrieben versandte Korrespondenz zwischen dem/der Ersteller/in des Feststellungsberichts und dem Unternehmen dienen. Mit dieser Regelung wollen wir den Antragstellern entgegenkommen.

Betreffend den Wunsch, wonach unvollständige Anträge nachträglich verbessert werden könnten, müssen wir auf die Richtlinie verweisen, die eine derartige Verbesserungsmöglichkeit nicht vorsieht. Zusätzlich wird bei Antragstellung vom Unternehmen und der mitunterfertigenden Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung bestätigt, dass zur Kenntnis genommen wurde, dass eine nachträgliche Verbesserung nicht mehr möglich ist. Wir

ersuchen um Verständnis, dass die aws aufgrund der Festlegungen über die oben genannten Fälle hinaus keine Nachbesserung von Förderungsanträgen zulassen kann. Wir weisen aber gleichzeitig noch einmal darauf hin, dass Förderanträge nicht abgelehnt werden, wenn Feststellungsberichte nachträglich übermittelt wurden, aber die zeitlich korrekte Erstellung alternativ nachgewiesen werden kann.

Beim EKZ 2 ist der Bericht bereits bei der Antragstellung verpflichtend hochzuladen.

Diverses

➤ Verdreifachung der Förderung für die thermische Sanierung ab 01. Jänner 2024

Mit Jahresbeginn 2024 tritt eine neue Förderoffensive des Bundes für die thermische Sanierung von Wohngebäuden in Kraft.

Neben einer deutlichen Anhebung der Förderungen für klimafreundliche Heizungssysteme wird die Förderhöhe für die umfassende Sanierung verdreifacht: Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird die maximale Förderhöhe von derzeit 14.000,00 Euro auf 42.000,00 Euro angehoben, im mehrgeschossigen Wohnbau von 100 Euro/m² auf 300 Euro/m².

Alle Informationen zum Sanierungsbonus NEU ab 2024 sowie die neuen Förderbestimmungen können auf www.umweltfoerderung.at/sanierungsbonus-neu-ab-2024 heruntergeladen werden.

➤ ORF-Beitrag ab 01. Jänner 2024, keine Meldepflicht für Unternehmer

Zum **ORF-Beitrags-Gesetz 2024** wurde ein [neues KC Merkblatt der Rp-Abteilung](#) erstellt, worin einige Fragen mit der GIS abgeklärt wurden.

Die FAQs sollen laufend ergänzt werden. Auf konkrete Fragen/Probleme der BSGH (z.B. Baustellen, Arbeitskräfteüberlasser) wurde telefonisch mitgeteilt, dass es hierfür keine Sonderregelungen gibt.

Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung der ORF-Beiträge wird ausschließlich die Kommunalsteuermeldung des BMF sein, welche an die GIS/ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) übermittelt wird.

Demnach gibt es für **kommunalsteuerpflichtige EPUs (Ein-Personen-GmbHs)** auch keine Ausnahme von der betrieblichen Beitragspflichtig. ABER: Wenn der Hauptwohnsitz des Geschäftsführers und die Betriebsstätten-Adresse ident sind, besteht **keine Beitragspflicht als Privatperson** (vgl. § 3 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024). Hier ist zur Vermeidung einer doppelten Beitragspflicht ausnahmsweise ein aktiver Schritt seitens betroffener Unternehmen ab sofort (Meldung bei der GIS mittels Formular) erforderlich!

Hinweis: Wird bei einem Unternehmen mit einer oder mehreren Betriebsstätten die Bemessungsgrundlage (Monatslohnsumme, Gestellungsentgelt, Aktivbezugssatz) von 1.095,00 Euro nicht überschritten, fällt keine Kommunalsteuer an.

Veranstaltungen

➤ AUVA-Fachseminar „Innerbetrieblicher Prüfer von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz“

Kurstage:	23. Jänner 2024, 08:30 - 16:30 Uhr
Ort:	Austria Trend Hotel Bosei Gutheil-Schoder-Gasse 7B, 1100 Wien
Kosten:	180,00 Euro (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Kursunterlagen und Verpflegung inbegriffen.

Seminarablauf:	Download
	Zur Anmeldung

➤ **AUVA-Fachseminar „Beschaffenheit und Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung“**

Kurstage:	24. Jänner 2024, 09:00 - 16:15 Uhr
Ort:	Ibis Styles Hotel Graz Waltendorfer Gürtel 8-10, 8020 Graz
Kosten:	180,00 Euro (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Kursunterlagen und Verpflegung inbegriffen.
Seminarablauf:	Download
	Zur Anmeldung



Die Mitarbeiter:innen der Bundesinnungsgruppe
Baunebengewerbe bedanken sich für die gute
Zusammenarbeit und wünschen allen Funktionär:innen,
Mitgliedern und Mitarbeiter:innen ein gesegnetes
Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr!